

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00316 vom 19. Dezember 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00316

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00316 du 19 décembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00316 del 19 dicembre 2012

Erwägungen

E. 4

4.1.1.1 Der Beschwerdeführer arbeitet als Assistenzarzt auf der Notfallstation des Spitals Y. (Urk. 10/3, Urk. 1 S. 2). Das Umlagern von Patienten auf den CT-Tisch gehört zu seinen üblichen Aufgaben. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass er Berufsanfänger sei. Vor dem Ereignis vom 13. Februar 2011 habe er schon ähnliche Situationen bewältigen müssen, jedoch nie mit Patienten in dieser Gewichtskategorie (Urk. 1 S. 2). Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass das Umlagern eines auf einem Spine Board fixierten Patienten auf den CT-Tisch zu den üblichen Tätigkeiten des Beschwerdeführers auf der Notfallstation des Spitals Y. zählt, wobei der Beschwerdeführer selbst einräumt, dies bezüglich seiner Berufserfahrung zu verfehlen. Ferner kann nicht gesagt werden, dass der Transfer eines 100 kg oder 120 kg schweren Patienten vom Krankenbett auf den CT-Tisch der Notfallstation des Spitals Y. den Rahmen des in diesem Tätigkeitsbereich üblichen überschreitet. Daraus folgt, dass dieses Umlagern als solches noch keinen ungewöhnlichen äusseren Faktor im Sinne von Art. 4 ATSG darstellt (vgl. BGE 99 V 136 E. 2).

E. 4.2

4.2.1.1 Rechtsprechungsgemäss ist zur Bejahung des Kriteriums der Ungewöhnlichkeit bei einer unkoordinierten Bewegung ein in der Aussenwelt begründeter Umstand nötig, der den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat (E. 2.2.3). Zwar macht der Beschwerdeführer geltend, dass das Gewicht des Patienten überraschend gross gewesen und es zu einem grossen Stress auf beide Handgelenke gekommen sei (Urk. 10/3). Gemäss Bagatellunfallmeldung vom 24. Februar 2011 (Urk. 10/1) und Hergangsschilderung vom 13. Februar 2011 (Urk. 10/3) hatte dieser das Kopfende des Spine Boards beim - vom Beschwerdeführer beabsichtigten - Anheben des auf dem Spine Board fixierten Patienten und Umlagern auf den CT-Tisch mit beiden Händen festgehalten. Eine andere, ungewollte Körperbewegung, etwa ein Abrutschen der Hände vom Griff des Spine Boards infolge des grossen Gewichts des Patienten, wird nicht beschrieben, so dass es überhaupt an einer unkoordinierten Bewegung des Beschwerdeführers fehlt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Bundesgericht im in RKUV 1994 Nr. U 185 wiedergegebenen Urteil (E. 2.2.4) von der Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors ausging, weil es sich beim unvermuteten Einsacken des schwergewichtigen Patienten im Zuge des Transfers vom Bett auf den Rollstuhl zweifellos um eine Programmwidrigkeit gehandelt habe, welche den gewöhnlichen Ablauf der Verrichtung (der Gemeindekrankenschwester) selbst dann sprengte, wenn die vom Pflegealltag gestellten Anforderungen berücksichtigt würden. Die Gemeindekrankenschwester sei durch den unvermuteten und unvorhersehbaren drohenden Sturz des schwergewichtigen Patienten in Sekundenschnelle zum Verarmen,

unverträglichem Kraftaufwand gezwungen worden, wodurch eindeutig ein sinnloses, ausserliches Ereignis gesetzt worden sei (RKUV 1994 Nr. U 185 S. 80). Ein ausserer Faktor, welcher damit vergleichbar wäre, ist beim Ereignis vom 13. Februar 2011 nicht festzustellen. Die Voraussetzung des Kriteriums der Ungewöhnlichkeit bei einer unkoordinierten Bewegung ist demnach nicht erfüllt.

4.2.2.2 An dieser Beurteilung vermag der erstmals nach Erlass der Verfügung vom 1. Juli 2011 geltend gemachte Ereignisablauf, wonach die damals mitbeteiligten Personen nicht gleichzeitig, sondern verzögert das Spine Board hochgehoben hätten, weshalb sich überraschenderweise ein Grossteil der Last auf sein Handgelenk übertragen habe, nichts zu ändern. Denn praxisgemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die Aussagen der ersten Stunde ab, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 45 E. 1a, 115 V 133 E. 8c mit Hinweis).

Weder in der Bagatellunfallmeldung UVG vom 24. Februar 2011 noch in der Hergangsschilderung des Beschwerdeführers vom 1. April 2011 wurde ein solches unkoordiniertes Vorgehen beim Umlagern des Patienten erwähnt (Urk. 10/3). Abgesehen davon, dass in der Unfallmeldung noch von einem ca. 120 kg schweren Patienten die Rede war, handelte es sich bei der Schilderung vom 1. April 2011 noch um einen ca. 100 kg schweren Patienten. Nicht zu hören ist der Beschwerdeführer sodann, wenn er beschwerdeweise (Urk. 1 S. 4) geltend macht, er habe der detaillierten Schilderung des Unfallhergangs vor Verfügungserlass keine Beachtung geschenkt, sondern die Aussage zum Unfallhergang erst nach Ablehnung der Leistungspflicht konkretisiert. - Nach Eingang der Unfallmeldung wurde der Beschwerdeführer mittels Formular (Urk. 10/3) aufgefordert, den genauen Unfallhergang zu schildern. Die Frage ob etwas Aussergewöhnliches passiert sei, liess er unbeantwortet. In der in E. 3.2 hiervor zitierten Unfallschilderung fehlt jeglicher Hinweis auf den nachträglich geltend gemachten Ereignisablauf, weshalb dieser nach dem Gesagten unglaublich ist und darauf nicht abgestellt werden kann.

4.3.3.3 Schliesslich liegt auch kein Verhebetauma (E. 2.2.4) vor, welches das Kriterium der Ungewöhnlichkeit begründen könnte. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er im Alltag keine Gewichte von 100 kg heben müsse (Urk. 1 S. 3). Es ist aber davon auszugehen, dass der 1981 geborene Beschwerdeführer in der Lage ist, zusammen mit vier Personen ein Gewicht von 100 kg zu heben und überdies durch seine berufliche Tätigkeit in der Notfallstation des Spitals Y. an das Umlagern von (schweren) Patienten vom Krankenbett auf einen CT-Tisch gewöhnt ist. Das Bundesgericht verneinte eine Überanstrengung beim Transfer eines 100 kg bis 120 kg schweren Patienten vom Operationstisch aufs Bett durch einen Hilfspfleger, wobei der Patient indes nicht gehoben, sondern lediglich verschoben wurde, indem der Hilfspfleger die Unterlage, auf welcher der Patient lag, aufs Bett ziehen musste (BGE 116 V 136 E 3c, RKUV 1994 Nr. U 180 S. 39, Rumo-Jungo, a.a.O., S. 37). Der Beschwerdeführer musste den rund 100 kg schweren, auf einem Spine Board fixierten Patienten zwar vom Krankenbett auf den CT-Tisch heben, wurde dabei aber von vier weiteren Personen unterstützt. Es liegt keine Überanstrengung bzw. ausserordentliche Anstrengung vor. Aus der vorliegend einzig massgeblichen Hergangsschilderung des Beschwerdeführers vom 1. April 2011 (vgl. E. 3.2) ist nicht ersichtlich, dass beim Transfer des Patienten auf den CT-Tisch grosse Eile geboten gewesen wäre, was den Beschwerdeführer veranlasst haben könnte, beim Umlagern des Patienten

unplanmässig oder überstürzt vorzugehen. Besteht aber genügend Zeit, sich vor dem Heben einer schweren Last in eine optimale Stellung zu bringen, kann eine ungewöhnliche Belastung eher ertragen werden, als wenn dies in hektischer Weise getan werden muss (RKUV 1994 Nr. U 180 S. 40, vgl. Urteil des Bundesgerichts U 150/01 vom 15. Oktober 2001, E. 2d).

4.4.4.4 Das Ereignis vom 13. Februar 2011 kann damit nicht als Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG qualifiziert werden, da keine Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors gegeben war.

E. 5

5.1.1.1 Zu prüfen bleibt, ob die beim Ereignis vom 13. Februar 2011 erlittene Gesundheitsstörung eine unfallähnliche Körpererschütterung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) darstellt.

5.2.1.1 Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körpererschütterungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 UVV Gebrauch gemacht und folgende Körpererschütterungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt: a. Knochenerkrankungen; b. Verrenkungen von Gelenken; c. Meniskusrisse; d. Muskelrisse; e. Muskelzerrungen; f. Sehnenrisse; g. Bandläsionen; h. Trommelfellverletzungen. Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körpererschütterungen ist abschliessend (BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., 1989, S. 202).

5.3.1.1

5.3.1.1 Dem ambulanten Bericht Unfallchirurgie des Spitals Y. ___ vom 22. Februar 2011 ist die Diagnose Handgelenksverletzung rechts mit Verdacht auf Läsion des triangulären fibrocartilaginösen Complexes (TFCC) zu entnehmen (Urk. 11/M3). Nach der Untersuchung des Beschwerdeführers vom 25. Februar 2011 stellte Dr. Z. ___ die Diagnose ulnarseitige Schmerzen Handgelenk rechts mit Verdacht auf TFCC-Läsion (Urk. 11/M2).

5.3.2.1 Die von PD Dr. med. A. ___ am 24. März 2011 im Spital Y. ___ durchgeführte MR-Arthrographie (Artirem) des rechten Handgelenks des Beschwerdeführers ergab eine regelrechte Darstellung der ossären Strukturen ohne Hinweis für eine Fraktur des Processus styloideus ulnae oder für Frakturen der Carpalia sowie keine traumatischen Signalalternationen im Knochenmark. Die ulnaren Attachements des TFC stellten sich leicht signalalteriert, aber in der Kontinuität erhalten dar. Es war kein zentraler TFC Defekt abgrenzbar. Es fanden sich kein Knorpeldefekt am distalen Radioulnargelenk und keine Subluxationsstellung sowie eine regelrechte Darstellung der proximalen und mittleren Gelenkreihen der Handwurzelknochen. Es gab keine Dehiszenz zwischen Skaphoid und Lunatum, und es wurde ein intakter palmarer und dorsaler Anteil des S-L-Bandes sowie des L-T-Bandes erhoben. Der Nervus medianus und der Nervus ulnaris waren normal (Urk. 11/M4).

5.3.2.2 Nach der Beurteilung von Dr. A. ___ bestand eine geringgradige Signalalternation am ulnaren Ansatz des TFC, was für eine gewisse Traumatisierung sprechen könnte. Es bestanden keine eigentlichen Rupturen des TFC und im übrigen eine regelrechte Darstellung des Carpus (Urk. 11/M4).

5.4???? Daraus erhellt, dass weder eine der in Art. 9 Abs. 2 UVV abschliessend aufgezeigten K rpersch digungen diagnostiziert wurde noch im bildgebenden Verfahren eigentliche Risse des TFC festgestellt werden konnten. Aus den aufgelegten medizinischen Akten ergibt sich somit, dass keine unfall hnliche K rperverletzung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV vorliegt. Dem Beschwerdef hrer kann nicht gefolgt werden, wenn er die bei der MR-Arthrographie vom 24. M rz 2011 erhobene geringgradige Signalalternation am ulnaren Ansatz des TFC einem (Knie-)Meniskusriss gleichsetzen will (Urk. 1 S. 4 f. und Urk. 13 S. 2 f.).

6.????? Nachdem kein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG und keine unfall hnliche K rperverletzung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV gegeben sind, hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht zur Recht verneint, was zur vollumf nglichen Abweisung der Beschwerde f hrt.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- AXA Versicherungen AG

- Bundesamt f r Gesundheit

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes  ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.